

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der BGS Beta-Gamma-Service GmbH & Co. KG, 51674 Wiehl, der BGS Beta-Gamma-Service GmbH Produktbestrahlung, 76646 Bruchsal, und der BGS Beteiligungs GmbH, 51674 Wiehl, nachfolgend sämtlich bezeichnet mit BGS, und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden weder durch Auftragsannahme noch durch fehlenden Widerspruch im Einzelfall Vertragsinhalt.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von BGS im einzelnen schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von BGS zustande.
- 2.2. Sämtliche Bestellungen/Aufträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen - ebenso wie der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis - der Schriftform, die auch durch Datenfernübertragung gewahrt ist. Das gilt gleichermaßen für Lieferabrufe.
- 2.3. Bei Sofortlieferungen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.4. Nimmt BGS eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn BGS nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Die Preise verstehen sich ab Werk BGS einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung zzgl. gesetzlicher MWST.
- 3.2. Zahlung hat sofort nach Rechnungseingang auf eine der Zahlstellen von BGS zu erfolgen. Sie ist porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die BGS eventuell durch eine gesondert zu vereinbarende Herannahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungen jeglicher Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem BGS über den Betrag verfügen kann. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten und/oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug werden alle Forderungen BGS aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber - ungeachtet etwa erfüllungshalber hereingegebener Wechsel und / oder Schecks - zur sofortigen Zahlung fällig. Vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte ist BGS dann berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB i.H.v. 8 % Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen und ihre Leistungen bis zur Bezahlung sämtlicher offenstehenden Forderungen auszusetzen. Vereinbarte Lieferzeiten und -termine verlängern bzw. verschieben sich dann um die Zeit der berechtigten Leistungseinstellung durch BGS.

4. Liefertermine, Lieferverzögerung

- 4.1. Alle Lieferzeitangaben sind aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten, z.B. Kapazität, Beschäftigungslage, Lieferantetermine usw., ermittelt. Sie sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Tritt nach Vertragsabschluss eine Änderung der zugrunde gelegten Gegebenheiten ein, ist BGS zur entsprechenden Anpassung der Lieferzeiten und -fristen berechtigt.
- 4.1.1. Die Lieferzeit beginnt erst mit dem Tag, an dem die Auftragsbestätigung versandt ist, alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt sind, die zu behandelnde Ware angeliefert ist, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind.
- 4.1.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Auftraggeber die Versandbereitschaft der behandelnden Ware mitgeteilt ist bzw. die behandelte Ware weisungsgemäß an den ersten Frachtführer übergeben wird. Insoweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahme-termine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.1.3. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden ihm - beginnend drei Tage nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft - die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet, wobei der Auftraggeber zu beweisen hat, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall geht die Leistungsgefahr ab diesem Zeitpunkt, d.h. drei Tage nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, auf den Auftraggeber über. BGS ist dann beauftragt, unter Ausschluss der Haftung für jegliche Fahrlässigkeit die Ware nach billigem Ermessen auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Die Kosten einer anderweitigen Lagerung, bei Lagerung im eigenen Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede begonnene Woche vom Tag des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dabei bleibt ihm unbenommen nachzuweisen, dass BGS im Einzelfall keinen oder einen niedrigen Schaden erlitten hat.
- 4.2. Ist die Nichteinhaltung von Lieferzeiten und -fristen auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks, Aussperrung), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstilllegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen, nicht oder nicht rechtzeitige Erteilung behördlicher Genehmigungen beim Lieferer oder dessen Unterprioritäten), und sonstige unvorhersehbare, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. Sabotage, Ausfall wichtiger Werkstoffe usw.), die außerhalb des Einflussbereiches von BGS liegen, zurückzuführen, so verlängern sich die Lieferzeiten und -fristen angemessen. BGS wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Aus derartigen Verzögerungen kann der Auftraggeber keinerlei Rechte herleiten.
- 4.3. Teilleistungen sind zulässig.
- 4.4. Wird die zu behandelnde Ware bei verbindlicher Vereinbarung eines Bestrahlungstermins zwischen dem Auftraggeber und BGS aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angeliefert, so hat der Auftraggeber den durch die verspätete Anlieferung BGS entstehenden Schaden zu vergüten. Als pauschalierter Schadenersatz stehen BGS in diesem Falle 1,5 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages pro Arbeitstag des Verzuges - höchstens aber 10 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages - zu, wobei dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten bleibt, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. BGS bleibt die Geltendmachung eines über die Pauschale hinausgehenden Schadens vorbehalten.
- 4.5. Kommt BGS in Schuldnerverzug, so beschränkt sich ihre Haftung gem. nachstehendem Abschnitt 8.

5. Anlieferung, Zwischenlagerung, Abtransport

- 5.1. Der Auftraggeber hat die zu behandelnde Ware auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern. Hat die Ware bestimmte technische Vorbedingungen aufzuweisen, hat der Auftraggeber hierfür vor Anlieferung Sorge zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die von BGS vorgegebenen Randbedingungen wie z.B. das Flächengewicht und / oder Maßangaben wie Durchmesser, Wandstärke usw.
- 5.2. Die zu behandelnde Ware ist in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung durch BGS erlaubt und zur Wiederverwendung beim Rücktransport geeignet ist. Aufwendungen für ein erforderlicher werdendes Umpacken und / oder eine Zwischenlagerung der zu behandelnden Ware hat der Auftraggeber BGS zu erstatten. Die Erstattungspflicht für eine Zwischenlagerung richtet sich nach Abschnitt 4.1.3. vorletzter und letzter Satz. BGS kann - ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche herleiten könnte - nicht geeignete Ware von der Behandlung ausschließen ebenso wie nicht geeignete Verpackung von der Wiederverwendung.
- 5.3. BGS verwahrt die angelieferte Ware für den Auftraggeber mit der Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Sie haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§§ 276, 277 BGB).
- 5.3.1. Den Auftraggeber trifft demnach insbesondere die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs, soweit keine Versicherung eintritt.
- 5.3.2. Die Haftung BGS beschränkt sich auf Schäden an der Ware des Auftraggebers inkl. Verpackung, der Höhe nach auf den Wiederbeschaffungswert, auch in Fällen des Verlustes.
- 5.3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Auftragserteilung, spätestens bei Anlieferung der zu behandelnden Ware deren Wert ebenso wie den Wert der Verpackung anzugeben. Wird dieser Wert zu gering angegeben, beschränkt sich die Haftung auf den angegebenen Wert. Wird dieser Wert zu hoch angegeben, beschränkt sich die Haftung auf den tatsächlichen Wiederbeschaffungswert. Werden keine Werte angegeben, ist der Schadenersatz auf das Zehnfache der Bestrahlungskosten des beschädigten oder verdorbenen Teiles oder Teilstückes beschränkt.
- 5.4. Der Auftraggeber hat die behandelte Ware inkl. Verpackung auf seine Kosten und Gefahr abzuholen. Wird die Ware auf seinen Wunsch versandt, gehen Beförderungs- und Gegenleistungsgefahr auf den Auftraggeber über, sobald BGS die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Auftraggeber trägt die Transportkosten. Eine Versicherung gegen Bruch- und Transportrisiken wird nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers und nur gegen gesonderte Berechnung von BGS abgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. BGS erwirbt an der behandelten Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes für die Bestrahlung zum Ursprungswert der Ware in unbehandeltem Zustand.
- 6.2. Die behandelte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung von BGS zum Auftraggeber sich ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen, im Miteigentum von BGS. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf auch den anerkannten Saldo, soweit BGS Forderungen gegenüber dem Auftraggeber in laufender Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist BGS berechtigt, die behandelte Ware zurückzuverlangen; der Auftraggeber ist dann zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Rücknahme behandelter Ware allein gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung der behandelten Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Etwaige Schadenersatzansprüche von BGS bleiben davon unberührt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen eines Dritten hat der Auftraggeber BGS unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Soweit der Dritte im Falle einer Klage von BGS gem. § 771 ZPO nicht in der Lage ist, deren festgesetzte Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den BGS entstehenden Ausfall.
- 6.3. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Auftraggeber berechtigt BGS, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe nicht bezahlter behandelter Ware zu verlangen.
- 6.4. Verarbeitung oder Umbildung der behandelten Ware durch den Auftraggeber erfolgen stets für BGS. Wird die behandelte Ware mit anderen, nicht BGS gehörenden Sachen verarbeitet oder verbunden, erwirbt BGS Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der von ihr durchgeführten Behandlung zum Wert der neu hergestellten Sachen. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden neuen Sachen gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die behandelte Ware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt BGS bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der von ihr vorgenommenen Behandlung (inkl. MWST.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die behandelte Ware ohne oder nach Verarbeitung oder von Verbindung weiter veräußert worden ist. BGS nimmt diese Abtretung an.
- 6.6. Wird die behandelte Ware mit anderen, nicht BGS gehörenden Sachen, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt BGS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von ihr durchgeführten Behandlung (inkl. MWST.) zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber BGS anschließend Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für BGS.
- 6.7. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist er auf Verlangen von BGS verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und BGS die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 6.8. BGS wird die von ihr gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Mängelhaftung

- 7.1. Gegenstand der Leistung von BGS ist das Aufbringen der vom Auftraggeber in seiner Bestellung angegebenen Strahlendosis auf das zu bestrahlende Gut. Gegenstand der Leistung ist nicht die Herbeiführung irgendeines mit der Bestrahlung bezweckten Erfolgs, etwa der Sterilisation oder der Vernetzung des Bestrahlungsguts.
- 7.2. BGS haftet nicht für Veränderungen des Bestrahlungsguts oder Folgen daraus, seien sie vorhersehbar oder nicht vorhersehbar. Abweichendes gilt nur dann, wenn BGS dieses bei Annahme des Auftrags ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 7.3. BGS haftet nicht für Schäden, die auf folgenden Gründen beruhen:
 - a) fehlende oder nur eingeschränkte Eignung der zu behandelnden Ware für eine Bestrahlung, sofern dieses im normalen Geschäftsbetrieb für BGS nicht offensichtlich erkennbar ist,
 - b) chemische, elektrochemische, elektrische oder optische Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden von BGS zurückzuführen sind.
- 7.4. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Bestrahlung ist BGS zunächst berechtigt, das Bestrahlungsgut erneut zu bestrahlen, es sei denn, dass dieses aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder dem Auftraggeber nicht zumuten ist. Hinsichtlich einer eventuellen Mängelanzeige durch den Auftraggeber gilt § 377 HGB.
- 7.5. Zur Vornahme aller BGS notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit BGS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist BGS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 7.6. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn BGS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Weitergehende Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 8. dieser Bedingungen.
- 7.7. Besserer der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keinerlei Haftung für BGS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung BGS vorgenommene Veränderung der behandelten Ware.
- 7.8. Führt die vertragsgemäße Verwendung der behandelten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Schutzrechtsanmeldungen oder Urheberrechten haftet BGS hierfür nur, wenn BGS bei Auftragserteilung schriftlich die Freiheit der behandelten Ware vor fremden Schutzrechten zugesichert hat. Eine solche Zusicherung kann nicht aus einer Beratung oder der Abgabe eines Angebotes abgeleitet werden.
- 7.9. Ansprüche des Auftraggebers aus der Mängelhaftung verjähren nach einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Rückgabe der behandelten Ware, im Falle von Abschnitt 5.4 S. 2 mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person.

8. Haftung

- 8.1. Für Schäden, die nicht an der behandelten Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechungen usw.), haftet BGS - aus welchem Rechtsgrunde auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitenden Angestellten,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
 - e) bei Mängeln, soweit nach ProduktHaftG für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.2. Ein eventueller Schadenersatzanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Wert der zu behandelnden Ware (s. dazu oben Abschnitt 5.3.3.).
- 8.3. Diese Regelungen gelten zu Gunsten der Mitarbeiter von BGS, soweit diese direkt auf Schadenersatz haften.

9. Kündigung

- 9.1. Die Kündigung eines Vertrages ist bis zum Beginn der Bestrahlung jederzeit möglich, danach nur noch aus wichtigem Grund.
- 9.2. Kündigt der Auftraggeber, so hat BGS bei einer Kündigung bis zum Beginn der Bestrahlung einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von 10 % des Auftragswertes. Der Nachweis, dass der Schaden tatsächlich geringer war als diese vereinbarte Pauschale, ist dem Auftraggeber nicht abgeschrieben. Bei späterer Kündigung hat BGS Anspruch auf Bezahlung der tatsächlich erbrachten Leistung einschließlich des darauf entfallenden kalkulatorischen Gewinns.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der BRD.
- 10.2. Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der jeweils vereinbarte Bestimmungsort, ansonsten der Standort von BGS, d.h. für das Werk Wiehl, Wiehl, für das Werk Bruchsal, Bruchsal, für das Werk Saal, Saal.
- 10.3. Gerichtsstand ist Gummersbach.
- 10.4. BGS ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages sowie dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt, sofern sich eine regelungsbedürftige Lücke des Vertrages herausstellen sollte.

Hinweis: Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass BGS Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.